



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • FC-0 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Finanzen und Controlling
Fachbereichsleitung
Jana Beyer

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.64
Tel.: 03491 421 - 91 600
Fax 03491 421 - 91 620
jana.beyer@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

30.01.2020

Bitte immer angeben:
FC-0

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Dübner,

in der 5. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses vom 16.01.2020 stellten Sie folgende Anfragen zur Genehmigung des Nachtragshaushaltes:

1. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden nur i. H. v. 8,1 Mio. € genehmigt. Wie wird mit der Differenz umgegangen und welche Folgen ergeben sich hieraus?

2. Es wurde eine Haushaltssperre in Höhe der Fehlbeträge auferlegt. Was wurde seitens der Verwaltung der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt?

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu 1.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 10,6 Mio. € unterliegt lediglich i. H. v. 8,1 Mio. € der Genehmigungspflicht, da nur dieser Betrag mit voraussichtlichen Kreditaufnahmen untersetzt ist (siehe § 107 (4) KVG LSA). Damit wurde die Genehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe erteilt.

Wäre die Genehmigung für einen Teil der Verpflichtungsermächtigungen versagt worden, hätte ein Beitrittsbeschluss zur Haushaltsgenehmigung erfolgen müssen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo - Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	9:00 - 12:00 Uhr

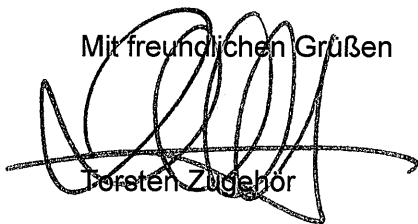
Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Zu 2.

Unabhängig von der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass die Höhe des Fehlbetrages reduziert wird (siehe Entscheidung 5 der Genehmigungsverfügung) ist der Oberbürgermeister nach § 27 KomHVO verpflichtet, eine haushaltswirtschaftliche Sperre auszusprechen, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde. Die haushaltswirtschaftliche Sperre wurde grundsätzlich für den gesamten Haushalt ausgesprochen, Ausnahmen gelten für vertraglich oder sonstige rechtlichen Verpflichtungen. Damit wird sichergestellt, dass jede Ausgabe auf ihre rechtliche und unabweisbare Verpflichtung hin überprüft wird. Dies wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zügel

